

RS UVS Kärnten 2004/07/19 KUVS-1944/4/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.07.2004

Rechtssatz

Enthält der Spruch des Straferkenntnisses der Erstinstanz die Wortfolge "unter Berücksichtigung der Verkehrsfehlergrenze, um 77 km/h überschritten.....", so ist auszuführen, dass das konkrete Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung kein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit a Z 10a StVO ist und kann der Spruch dahingehend abgeändert werden, dass die oben angeführte Wortfolge durch die Wortfolge "erheblich überschritten" ersetzt wird.

Schlagworte

konkretes Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung, Spruch, erhebliches Überschreiten der Geschwindigkeit, Geschwindigkeitsüberschreitung, Tatbestandsmerkmal, Höchstgeschwindigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at